



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43, 30002 Hannover

Übersendung nur per E-Mail

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Geschäftsbereich Förderung

Bearbeitet von
Christine Mollnau
E-Mail
christine.mollnau@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
304-60012/5-3.Call

Durchwahl 0511 120-
2221

Hannover

24 .09.2019

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Maßnahme Europäische Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltig- keit in der Landwirtschaft“ hier: Antragsverfahren 3. Call

1. Antragsverfahren

Anträge zu EIP-Maßnahmen nach Art. 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013 können ab sofort bis spätestens zum **15. November 2019, 12 Uhr** gestellt werden. Die Antragsannahme erfolgt beim GB Förderung, AG 2.1.1, in Oldenburg.

Postanschrift: Mars-la-Tour-Straße 1-13, 26121 Oldenburg;

Adresse bei persönlicher Abgabe: Gertrudenstraße 24, 26121 Oldenburg.

Der späteste Antragstermin ist ein Ausschlussstermin. Später eingehende Anträge sind – außer in Fällen höherer Gewalt- durch die Bewilligungsstelle abzulehnen.

2. Anweisungen zum Verfahren

Grundlage für die Bewilligung sind die EIP-Richtlinie, die sich zur Zeit wegen geplanter Änderungen noch im Mitzeichnungsverfahren befindet, die Zahlstellendienstanweisung (ZDA), die Investive Dienstleistung (IDA) sowie die Besondere Dienstleistung (BDA) in der jeweils geltenden Fassung. Die BDA wird im Hinblick auf die Änderung der Richtlinie überarbeitet und sollte bis zur Bewilligung der ersten Projekte in 2020 vorliegen.



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2,
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

2.1 Antragsberechtigte

Grundsätzlich antragsberechtigt sind alle Einreicher von Projektskizzen. Alle fristgerecht bis zum 14. Juni 2019 eingereichten Projektskizzen wurden vom EIP-Auswahlausschuss am 10. September 2019 bewertet und sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Rankings zu bewilligen, falls ein entsprechender Förderantrag gestellt wird und alle Fördervoraussetzungen nach Durchführung der Verwaltungskontrollen vorliegen.

Alle Einreicher von Projektskizzen sind über die Eröffnung des Antragsverfahrens mit Hinweis auf die Ausschlussfrist mindestens per E-Mail zu unterrichten. Die Antragsfrist ist auf der Homepage der LWK zu veröffentlichen.

2.2 Antragsunterlagen

Anträge können nur förmlich unter Verwendung der offiziellen Antragsvordrucke gestellt werden. Die betreffenden Vordrucke liegen Ihnen vor und dürfen nicht verändert werden.

Als unverzichtbare Antragsbestandteile (U-Anlagen) gelten:

- das Antragsformular EIP mit Geschäftsplan
- die Anlage 1 Allgemeine Erklärungen
- die Anlage 2 Kooperationsvereinbarung
- die Anlage 3 Ausgabeplan „laufende Ausgaben der Zusammenarbeit“
- die Anlage 4 Ausgabeplan für die Durchführung des Innovationsprojektes (von jedem OG-Mitglied)
- die Anlage 5 Erklärung „Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ (jedes OG-Mitglied)

Liegen diese Unterlagen nicht innerhalb der unter Ziffer 1 genannten Frist vor, ist der Antrag abzulehnen.

Die Landwirtschaftskammer stellt die Antragsunterlagen zum Abruf im Internet bereit.

2.4 Antragsprüfungen

Angemessenheit von Ausgaben

Falls Ausgaben auch nach Plausibilisierung durch die Antragsteller nicht angemessen erscheinen, kann die Bewilligungsbehörde über das Referat 304 im ML eine fachliche Stellungnahme des IZ einholen.

Vorzeitiger Beginn

Ein vorzeitiger Beginn kann im Einzelfall zugelassen werden.

2.5 Haushaltsmittel

Bewilligungen können insgesamt bis zur Höhe von 5.165.000,- € ausgesprochen werden.

ELER-Mittel stehen zur Verfügung.

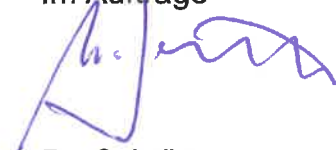
Bewilligungen können erst in 2020 ausgesprochen werden. Eine Bewilligung ist erst möglich, wenn das ML durch Übersendung eines beglaubigten Abdrucks des Einzelplans 09 vom MF für die Landesmittel, die zur Kofinanzierung der ELER-Mittel notwendig sind, ermächtigt wird, die Ausgaben und VE in Anspruch zu nehmen. Über diesen Zeitpunkt werde ich Sie informieren.

Für 2020 werden voraussichtlich Landesmittel in Höhe von maximal 270.000,- € (Barmittel) und Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2021 in Höhe von 350.000,- €, für das Jahr 2022 in Höhe von 300.000,- € und für 2023 in Höhe von 113.000 € zur Verfügung stehen.

Für die gesamte Förderperiode dürfen nicht mehr als insgesamt 875.000,-€ für die Durchführung von Vorhaben außerhalb des Programmgebietes (Begünstigte außerhalb des Programmgebietes) verausgabt werden. Das heißt, dieser Betrag darf maximal für förderfähige Ausgaben von OG-Mitgliedern außerhalb von Niedersachsen eingesetzt werden. Diese Regelung ist eigenverantwortlich zu überwachen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Im Auftrage



Dr. Schrörs

